

Gemeindeamt
Niederneukirchen
Dorfplatz 1
4491 Niederneukirchen

ANSUCHEN

um Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses

für eine Regenwasserzisterne/Regenwassernutzungsanlage

- Verwendung
 - Regenwassereinleitung
 - Speicher
 - mit hydraulischer Einbindung in die Hauswasserverteilung
(zusätzlicher Wasserzähler für Ablauf in Kanal)
 - Gartenbewässerung
 - Überlaufeinrichtung
 - Größe: _____
 - Speichertank (Anzeigepflicht mit Bauamt abklären!)
 - oberirdisch
 - unterirdisch
 - Material: _____
-

FÖRDERUNGSWERBER:

Name: _____

Anschrift: _____

Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen: _____

BIC und IBAN: _____

Adresse des Bauvorhabens: _____

Ich (Wir) erkläre(n), dass ich (wir) die Angaben nach bestem Wissen richtig und vollständig gemacht habe(n).

Ich (Wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass unwahre Angaben zur gerichtlichen Verfolgung weitergeleitet werden.

Niederneukirchen, am _____

Unterschrift

ERLEDIGUNGSVERMERK

Daten wurden lt. Förderrichtlinie geprüft und bestätigt Ja / Nein

Der Zuschuss der Gemeinde Niederneukirchen beträgt 30 % der Investitionskosten, höchstens aber € 1.000,00. Die Jahresdeckelung beträgt € 7.500,00, das heißt der Förderungsbetrag ist abhängig von der Anzahl der Anträge und kann erst zum Jahresende ausbezahlt werden.

Kann gewährt werden
Zur Überweisung frei gegeben Ja / Nein

Datum, Unterschrift des Sachbearbeiters

Genehmigungsvermerk des Bürgermeisters

Förderrichtlinien

1. Gefördert werden neu installierte Regenwassernutzungsanlagen für Regenwasserspeicher zur:
 - hydraulischen Einbindung in die Hauswasserverteilung
 - Gartenbewässerung
 - Überlaufeinrichtung
2. Die nutzbare Speicherkapazität muss zumindest 3 m³ betragen.
3. Der Speichertank muss nicht zwingend unter der Erde liegen.
4. Gefördert werden auch Regenwassernutzungsanlagen, die teilweise aus bestehenden, nicht benutzten Behältnissen (zB. Senkgruben) bestehen, sofern dies nachgewiesen werden kann.
5. Brauchwasserbrunnen werden nicht gefördert.
6. Pro Standort kann nur eine Regenwassernutzungsanlage gefördert werden.
7. Die Förderung wird als einmaliger Investitionskostenzuschuss ausbezahlt.
8. Der hydraulische Anschluss an die bestehende Hauswasserverteilung muss durch einen Fachmann bestätigt werden.
9. Eine Vermischung mit der bestehenden Trinkwasseranlage ist nicht gestattet
10. Notwendige Überlaufeinrichtungen sind entweder in den bestehenden Regenwasserkanal oder an eine Versickerungsanlage anzuschließen.
11. Gefördert werden Regenwassernutzungsanlagen mit maximal € 1.000,00 oder maximal 30 % der Investitionskosten
Größere Regenwassernutzungsanlagen erhöhen die Förderung nicht.
12. Die zu fördernde Regenwassernutzungsanlage muss sich im Gemeindegebiet von Niederneukirchen befinden.
13. Nicht gefördert werden: Ertüchtigungen der bestehenden Trinkwasseranlage im Gebäude (Warmwasserbehälter, Windkessel für Brunnen).
14. Die Auszahlung erfolgt gereiht nach Einlagen des Antrages und solange das genehmigte Budget vorhanden ist.
15. Der Förderbetrag wird nach Vorlage aller geforderten Unterlagen geprüft und nach Genehmigung ausbezahlt.
Erforderlich sind:
 - Plan oder Skizze über die Verlegung der Leitungen, Lage am Grundstück
 - saldierte Rechnung bzw. Zahlungsbestätigung
 - Funktionsbestätigung, wenn beantragt Bestätigung über den Anschluss an die Hauswasserverteilungsanlage
 - Bestätigung, dass die Leitungen vom Brauchwasser mit der Leitung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nicht verbunden sind bzw. nicht spontan umgesteckt oder verbunden werden können
 - Bestätigung über die Größe des Wasserbehälters
 - Bestätigung über die Retentionsfunktion, sofern beantragt

Die Richtlinie trat mit 01.07.2021 in Kraft.